

# Familienpsychologischer Sachverständiger

Schwerpunkt der Begutachtung:  
Kindesmisshandlung

Referent: Klaus Ritter

Ringvorlesung „Anwendungsfelder der Psychologie“  
Universität Kassel, 23.11.2020

# Aufgabenfeld

- Der Sachverständige erhält einen Beweisbeschluss (Auftrag zur Begutachtung) durch ein Familiengericht. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.
- Voraussetzung ist ein familiengerichtliches Verfahren mit sich unterscheidenden Anträgen der Parteien oder eine Begutachtung von Amts wegen
- Meldung nach Paragraf 8a SGB VIII: Jugendamt hat Erkenntnisse zur Kindeswohlgefährdung und hält Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich.
- Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Trennung und Scheidung der Elternteile: Bei welchem Elternteil sollen die Kinder schwerpunktmäßig leben?
- Umgangsrecht: Wie wird der Umgang mit dem Elternteil ausgestaltet, bei dem das Kind nicht schwerpunktmäßig lebt?
- Kindeswohlgefährdung: Die Frage der Erziehungsfähigkeit von Elternteilen. Muss das Kind fremduntergebracht werden? Müssen Teile des Sorgerechts entzogen und durch einen Pfleger ausgeübt werden?

# Der Auftrag des Familiengerichts

- In einem Beweisbeschluss wird festgelegt, welche Fragestellungen der Sachverständige bearbeiten soll.
- Beispiel Erziehungsfähigkeit: Sind die Kindesmutter und der Kindsvater erziehungsfähig? Welche Mängel der Erziehungsfähigkeit liegen in welchem Umfang vor?
- Können die Eltern die Grundbedürfnisse des Kindes zur Pflege, Erziehung und Betreuung erkennen und befriedigen? Sind die Eltern in der Lage, eine eventuell bestehende Einschränkung ihrer Erziehungsfähigkeit durch die Inanspruchnahme ambulanter pädagogischer Hilfen zu kompensieren?
- Beispiel Umgang: Entspricht es dem Kindeswohl, dass der nicht hauptsächlich erziehende Elternteil sein Kind besuchsweise sieht?
- Gibt es Gründe für eine Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs? Wenn ja, in welcher Form sollte eine Einschränkung der Umgangskontakte erfolgen?

# Die Qualifikation des familienpsychologischen Sachverständigen

- Der Sachverständige ist Psychologe, Psychotherapeut oder Psychiater. Er ist in eigener Praxis niedergelassen oder in einer Institution angestellt. Er übernimmt die Aufträge des Familiengerichts häufig als zusätzliche freiberufliche Tätigkeit. Eine Festanstellung durch das Gericht erfolgt nicht.
- Anforderung an die Sachkunde: Mindestkriterien nach § 163 Abs. 1 FamFG (Studium plus forensische Kenntnisse und Erfahrung des Sachverständigen)
- Nach § 163 Abs. 1 FamFG ist in Verfahren über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und die Kindesherausgabe, das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll.
- Der Sachverständige ist nicht an das regionale Familiengericht gebunden, sondern er kann die Aufträge auch überregional entgegennehmen. Er entscheidet über die notwendige Exploration und regelt mit dem Familiengericht die Bearbeitungsdauer.
- Die Vergütung erfolgt nach einem eigenen Gesetz, JVEG: Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

# Welche Informationen erhält der Sachverständige?

- Gerichtsakte (Anträge der Parteien, fachliche Berichte, Akten aus anderen familiengerichtlichen Verfahren)
- Auswertung von fachlichen Berichten: Kindertagesstätte, Schule, Hilfeplanung des Jugendamtes, Sozialpädagogische Familienhilfe, Kinderarzt, Akten der Polizei und Staatsanwaltschaft, Auszüge aus anderen Zivilverfahren oder Strafverfahren, Beratungsstellen und Therapeuten
- Eigene Exploration: Durchführung von Befragungen der Elternteile, Diagnostik bei dem Kind, Hausbesuche, Interaktionsbeobachtungen, Erhebung von biografischen Anamnesen, Befragung von Bezugspersonen, Besuche in Einrichtungen (Bereitschaftspflegestelle, Pflegestelle, Mutter-Kind-Einrichtung, Kinderheim)
- Informatorische Befragung von Fachkräften (Familienhelfer, Erziehungsbeistand, Erzieher, Lehrer etc.) und Auswertung der Hilfeplanung durch das Jugendamt.

# Wie geht der Sachverständige vor?

- Durchführung von Befragungen der Elternteile mit halbstrukturierten Interviews und Erhebung von biografischen Anamnesen
- Befragung und Beobachtung des Kindes, Exploration des Kindeswillens, Durchführung von Interaktionsbeobachtungen
- Durchführung von Hausbesuchen bei den Kindeseltern zur Untersuchung der Wohnverhältnisse und der psychosozialen Situation
- Kontaktaufnahme mit dem für die Familiensache zuständigen Jugendamt (ASD und Pflegekinderdienst): Analyse der bisherigen Hilfeplanung und informatorische Anhörung der beteiligten Fachkräfte
- Häufige Zeitdauer einer Begutachtung bei umfangreicher Fragestellung: 4-6 Monate
- Eine Verlängerung der Begutachtung ist möglich, um den Verlauf von eingeleiteten Hilfsmaßnahmen besser beurteilen zu können oder bei zusätzlichem Klärungsbedarf (Ausweitung der Fragestellung nach Zwischenergebnissen der Exploration)

# Wie gliedert sich das schriftliche Gutachten?

- Der Auftrag zur Begutachtung: Fragestellung des Gerichts, psychologische Fragestellung und Hypothesen, Erläuterungen zur psychologischen Fragestellung und theoretischer Hintergrund
- Sachverhalt: Analyse der Akte nach wichtigen Gesichtspunkten, aktuelle familiäre Situation und Beteiligte der Begutachtung
- Methodisches Vorgehen und Ablauf der Untersuchung: Entscheidungskriterien, Darlegung der Informationsquellen und der Untersuchungssituationen, Explorationen der Beteiligten und Darstellung der testpsychologischen Verfahren
- Darlegung der Untersuchungsergebnisse: Exploration Kindesvater, Exploration Kindesmutter, Diagnostik des Kindes, sonstige Untersuchungsergebnisse
- Psychologische Befunde: Interpretation und Auswertung der Befunde zu Beteiligten, Interpretation und Entscheidung über die Hypothesen
- Stellungnahme zur gerichtlichen Fragestellung
- Anlagen (Fotos der Hausbesuche, Kopien von wichtigen Unterlagen, testpsychologische Dokumentation)

# Kriterien Kindeswohl

- Kontinuitätsprinzip: Bei wem hat das Kind bisher gelebt?
- Kindeswille: Was möchte das Kind?
- Bindungsqualität und Bindungstoleranz: Welche Bindungsmuster bieten die Elternteile an, wie förderlich sind diese? Bestehen Einschränkungen der Bindungstoleranz oder sogar eine Bindungsintoleranz?
- Bindungsmuster: Welche Qualität der Bindung hat der jeweilige Elternteil zum Kind entwickelt. Sichere Bindung? Unsicher-vermeidende Bindung? Unsicher-ambivalente Bindung? Desorganisierte-desorientierte Bindung? Wie hat sich das Bindungsverhalten beim Kind ausgewirkt?
- Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern bezogen auf fachliche Hilfen: Ablauf der Hilfeplanung und Prognose für die Inanspruchnahme weiterer Maßnahmen
- Beurteilung der Erziehungskompetenz der Elternteile: Psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, dissoziale Entwicklungen, Persönlichkeitsstörungen, Suizidalität, Intelligenzminderung



# Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

- Physische Misshandlung: aktives körperliches Handeln, das zu einer physischen und psychischen Schädigung des Kindes führt. Häufige Ausübung körperlicher Gewalt mit Körperverletzung des Kindes.
- Psychische Kindesmisshandlung: wiederholtes Auftreten von Verhaltensweisen mit Erniedrigung, Abwertung des Selbstwertgefühls oder übermäßiger Funktionalisierung des Kindes für die Bedürfnisse eines anderen Menschen.
- Vernachlässigung: Unterlassen notwendiger fürsorglicher Handlungen, mit der Folge physischer oder psychischer Schädigungen des Kindes. Diese Unterlassungen können entweder aufgrund unzureichender Bereitschaft oder mangelnder Fähigkeit der Bezugsperson des Kindes stattfinden.

# Erscheinungsformen der Vernachlässigung

- Körperliche Vernachlässigung des Kindes: Bereiche Ernährung, Hygiene, Körperpflege, gesundheitliche Bedürfnisse, medizinische und zahnmedizinische Behandlungen
- Defizitäre Wohnumstände: fehlender Wohnraum des Kindes, Gefährdungen in der Wohnung der Elternteile, unhygienische Zustände
- Fehlende Zuwendung: suboptimale Ausübung der Feinfühligkeit und Empathie gegenüber dem Kind
- Unterlassene psychische Hilfestellung: Notwendige psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungen des Kindes bei vorhandenem Förderbedarf werden unterlassen
- Fehlende oder destruktive Kommunikation mit dem Kind: das notwendige Ausmaß der notwendigen Kommunikation zur Förderung des Kindes unterbleibt oder die Kommunikation berücksichtigt nicht die Bedürfnisse des Kindes
- Förderung des Kindes unterbleibt: Notwendige Vermittlung von Werten und Normen erfolgt nicht, das Kind wird nicht in seiner Autonomieentwicklung und Teilhabe unterstützt, das Kind wird nicht vor Gefahren durch Dritte geschützt

# Körperliche Misshandlung des Kindes

- Alle Formen physischer Gewalt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen und/oder psychischen Schädigung des Kindes führen.
- Abwägung zwischen unzulässiger körperlicher Bestrafung oder einer nach § 1666 BGB das Kindeswohl bedrohenden körperlichen Misshandlung
- Leichte Form: mit einem Gegenstand werfen, das Kind schubsen, stoßen oder es packen
- Schwere Form: mit den Händen schlagen, mit einem Gegenstand verprügeln, zusammenschlagen, würgen, mit einem Gegenstand oder einer Waffe bedrohen, sich auf das Kind legen

# Prävalenz

- Nach einer Untersuchung von 1999 von Pfeiffer berichten 9,8 % der retrospektiv befragten Jugendlichen von Misshandlungen in ihrer Kindheit, 17,1 % von schwerer Züchtigung und 29,7 % erlebten leichte elterliche Züchtigungen. Ohne Gewalterfahrungen waren offenbar 43 % der Kinder.
- Laut Studien ist der Anteil der körperlichen Züchtigungen insgesamt in der Bundesrepublik rückläufig, nachdem § 1631 Abs. 2 BGB entwürdigende Erziehungsmethoden verbietet. Der Bereich der körperlichen Misshandlung ist aber offenbar weiterhin in dem gleichen Umfang präsent.
- Körperliche Misshandlung wird offenbar gleichmäßig von dem Kindesvater und der Kindesmutter ausgeübt, Väter tendieren häufiger zu schweren Gewaltformen.
- Das Risiko von Kindern für körperliche Gewalt ist in den ersten drei Lebensjahren signifikant höher, die Gewalt nimmt mit zunehmendem Lebensalter des Kindes ab. Kinder mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten haben ein dreimal höheres Risiko, Opfer von Gewalt durch Elternteile zu werden.

# Risikofaktoren bei den Eltern

- Gewalterfahrung der Elternteile als Kind führen zu einer Verinnerlichung dieser Muster und zu einem Gewalttransfer.
- Transgenerationale Effekte: Elternteile mit mangelnden Bindungserfahrungen in ihrer eigenen Kindheit fehlt die Feinfühligkeit und die Frustrationstoleranz im Umgang mit ihren eigenen Kindern, adäquate Konfliktlösungsstrategien sind nicht ausreichend vorhanden.
- Aktualkonflikte der Elternteile, eine defizitäre Paarstruktur, milieuspezifische Strukturen und Suchterkrankungen fördern einen aggressiven und Gewalt betonten Umgang mit den Kindern.
- Mangelnde Kenntnisse der Elternteile zur Erziehung: Unrealistische und übersteigerte Erwartungshaltungen an die Kinder führen zu Frustrationen. Bestrafungen und körperliche Gewalt werden als Erziehungsmittel akzeptiert und die Auswirkungen des eigenen Verhaltens auf das Kindeswohl werden nicht ausreichend reflektiert.
- Überforderungssituationen der Elternteile eskalieren im Zusammenhang mit einer mangelhaften Impulskontrolle. Eine fehlende soziale Intervention des Umfeldes verstärkt diese Konstellation.

# Fallbeispiel

- Kindschaftssache Familie P.: Kindesvater 1982 geboren, Kindesmutter 1984 geboren, die Elternteile sind miteinander verheiratet. Kindesvater ist seit zehn Jahren arbeitslos, Ausbildung als Facharbeiter. Kindesmutter hat keine Ausbildung, arbeitet sporadisch in einen Minijob.
- Es gibt vier Kinder Lukas (geboren 2006), Petra (geboren 2008), Renate (geboren 2010) und Julia (geboren 2012).
- Die Schule berichtet, dass Petra ein blaues Auge habe und eine Verletzung an der Stirn. Eltern sind für die Schule nicht erreichbar und Petra und Julia wirken in der Schule ängstlich und verunsichert.
- Eine vom Jugendamt eingeleitete rechtsmedizinische Untersuchung bestätigt den Anfangsverdacht einer Kindesmisshandlung (BCS: Battered-Child-Syndrom), das Familiengericht beschließt die psychologische Begutachtung.
- Kinder werden aus dem Familiensystem aufgrund einer vorläufigen Entscheidung herausgenommen und kommen in Bereitschaftspflegestellen.

# Die Exploration der Kinder

- Lukas ist kaum zugänglich. Er hatte das schönste Zimmer im Haus der Eltern und behauptet, er habe kaum etwas mitbekommen, weil er ständig mit der Xbox gespielt habe. Die anderen Kinder berichten, dass Lukas selten geschlagen worden ist und die Schwestern häufig angeschwärzt habe. Er möchte zu seinen Eltern zurück.
- Petra weint in den Befragungen und erzählt anfänglich, dass sie nicht mehr wisse, wie es zu Hause gewesen sei. Sie habe zu Hause manchmal Angst gehabt und Sorge um ihre Geschwister. Sie wirkt stark unter Druck und möchte über die Eltern nichts preisgeben. Am Schluss der Begutachtung berichtet sie, dass alle Kinder, bis auf Lukas, jeden Tag geschlagen worden sind: „Mittags, wenn wir aus der Schule gekommen sind. Mama und Papa haben die Hände benutzt. Wenn man Scheiße baut, dann kriegen wir schimpfe.“ Später berichtet sie spontan: „Ich habe sehr viel gepetzt. Dann haben die anderen schimpfe bekommen. Manchmal haben die Eltern auch gehauen.“

## Weitere Befragung der Kinder

- Renate berichtet: „Mama hat mich am Auge gehauen. Sie hat mich auf dem Badezimmer mit einem Stock und einem Gürtel geschlagen. Sie hat sich auf mich gesetzt. Zusammen mit meiner Schwester musste ich Hundefutter vom Boden aufessen.“
- Julia berichtet: „Papa hat mich mit einer kleinen Peitsche im Bad geschlagen, auf den Popo. Mama und Papa streiten sich immer. Ich musste auf dem Bett bleiben, wenn die einkaufen gehen. Mama hat mich oft beschimpft und gesagt, dass ich ein blödes Stück bin.“ Auch sie berichtet, dass sie Hundefutter essen musste und ihr die Mutter das Futter bei Verweigerung mit einem Löffel in den Mund gedrückt habe. Sie habe oft nachts Angst gehabt, es sei aber niemand gekommen, um sie zu trösten.



# Befragung der Elternteile

- Kindesvater: „Das mit den Vorwürfen zur Gewalt ist alles Quatsch. Die Kinder haben sich manchmal untereinander gehauen und die Mitschüler sind auf sie losgegangen. Die Leute vom Jugendamt sind sowieso gegen uns und die Klassenlehrerin hat völlig übertrieben. Die Kinder sollen wieder zurück!“
- Kindesmutter: „Die Vorwürfe stimmen nicht. Es gibt da einen Mitschüler, der öfter haut. Ich habe meinen Kindern nichts getan. Manchmal waren sie unartig, dann habe ich schon ein bisschen heftig geschimpft. Ich will mir Hilfe holen, meine Kinder sollen bald wieder zurückkommen.“
- Wohnverhältnisse: Gemietetes Haus in einer ländlichen Region, die Kinderzimmer sind sehr unterschiedlich eingerichtet, größtenteils lieblos, wenig Spielsachen und die sanitären Einrichtungen sind schmutzig. Das Zimmer der beiden jüngsten Mädchen ist eng und fensterlos. Lediglich das Zimmer von Lukas ist ansprechend eingerichtet. Es gab lange Jahre zwei Hunde, einer sei wegen seiner Bissigkeit jetzt abgegeben worden.

# Befragung des Jugendamtes

- Das zuständige Jugendamt berichtet über die Fremdunterbringung der Kinder und die bisher durchgeführten Hilfemaßnahmen. Seit Jahren gab es Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung der Kinder.
- Daraufhin habe man die sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt. Der Kindesvater habe sich völlig distanziert gezeigt und kaum mit der Familienhelferin gesprochen. Die Kindesmutter habe über ihre eigenen Probleme geklagt und sich häufig überfordert gefühlt.
- Die Familienhelferin hätte die Kindesmutter als emotional sehr instabil erlebt. Die Kleidung der Kinder sei immer wieder unpassend gewesen, es habe verschleppte Erkrankungen der Kinder gegeben und Verletzungen der Kinder im Gesicht.
- Auf Nachfragen hätten die Kinder häufig gesagt, dass sie gefallen seien oder auf dem Weg zur Schule von anderen Kindern verprügelt worden wären. Man habe den Eindruck, dass die Kindeseltern die Kinder gegeneinander ausspielen würden.

# Ergebnisse der Begutachtung

- Die Kindeseltern waren mit der Erziehung überfordert, beide haben in ihrer Sozialisation erhebliche Defizite und instabile Herkunftsfamilien.
- Die Kinder wurden von den Eltern regelmäßig gedemütigt und misshandelt. Es gab häufig Beschimpfungen, Zurückweisungen und Einsperren als Strafe.
- Körperliche Gewalt in schwerer Form wurde systematisch eingesetzt.
- Es handelte sich nicht um einzelne Situationen der Überforderung und Überlastung, sondern um ein systematisches Muster der Kindesmisshandlung zur Machtausübung der Elternteile und zur narzisstischen Befriedigung. Es gibt ausgeprägte Störungen der Empathie und Introspektion bei beiden Elternteilen.
- Die Entwicklungsprognose bei den Kindeseltern ist daher für ambulante öffentliche Hilfen schlecht, trotz gegenteiliger Beteuerungen.

# Empfehlungen an das Familiengericht

- Zu elterlichen Sorge wird wegen massiver Kindeswohlgefährdung empfohlen, dass die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge) den Kindeseltern entzogen wird. Das Recht der elterlichen Sorge für alle vier Kinder soll von einem Vormund, der beim Jugendamt angesiedelt ist, ausgeübt werden.
- Die Fremdunterbringung soll fortgesetzt werden. Aufgrund der Verhaltensstörungen der Kinder sind bei den drei Mädchen im Rahmen der Pflegestellen zusätzlich Kinderpsychotherapien indiziert und für Lukas aufgrund seiner Verhaltensstrukturen im aggressiven Bereich ein Gruppentraining, bei Unterbringung in einer Heimeinrichtung.
- Den Elternteilen soll der Kontakt zu den Kindern zunächst für die Dauer von neun Monaten untersagt werden, danach soll alle zwei Monate ein Umgangskontakt für die Dauer von maximal 3 Stunden unter Aufsicht einer Fachkraft erfolgen.

# Was kommt nach dem schriftlichen Gutachten?

- Der Sachverständige legt sein psychologisches Gutachten dem Familiengericht vor. Danach erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Das Familiengericht setzt eine Verhandlung an und häufig wird der Sachverständige geladen, um Fragen zu seinem Gutachten zu beantworten.
- Dabei versuchen Anwälte, das Gutachten infrage zu stellen, sofern es für ihre Mandanten ungünstige Einschätzungen und Empfehlungen beinhaltet.
- Als zweite Instanz ist das Oberlandesgericht zuständig. Auch dort kann der Sachverständige zur Verhandlung geladen werden. Die Beschwerdeinstanz ist eine zweite Tatsacheninstanz.
- Das Familiengericht kann eine ergänzende Begutachtung anordnen, falls Fragen offengeblieben sind, sich die Sachlage geändert hat oder das Gutachten unzureichend ist.

# Fachliteratur

- Harry Dettenborn und Eginhard Walter  
**Familienrechtspsychologie**  
München 2016, dritte Auflage
- Matthias Hirsch  
**Mutter und Söhne** - blasse Väter. Sexualisierte und andere Dreiecksverhältnisse  
Gießen 2016
- Karl Heinz Brisch  
**Bindungstraumatisierungen**. Wenn Bindungspersonen zu Tätern werden  
Stuttgart 2017
- Ansgar Marx  
**Familienrecht für soziale Berufe**  
Bonn 2017
- Johannes Jungbauer  
**Familienpsychologie kompakt**  
Weinheim 2014
- Helen Castellanos und Christiane Hertkorn  
**Psychologische Gutachten im Familienrecht**  
Baden-Baden 2016, zweite Auflage
- Reinhard Prenzl (Hrsg.)  
**Elterliche Sorge und Umgang**. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte  
Bonn 2016, zweite Auflage
- Pfeiffer C., Wessels P. Und Enzmann B.  
**Interfamiliäre Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.  
Forschungsbericht Nummer 80, 1999

# Referent

Dipl.-Psych. Klaus **Ritter**

Psychologischer Psychotherapeut

Psychoanalytiker

Familienpsychologischer Sachverständiger

Psychotherapeutische Praxis

Christbuchenstr. 18, 34130 Kassel

[www.ritter-gerstner.de](http://www.ritter-gerstner.de)

[info@ritter-gerstner.de](mailto:info@ritter-gerstner.de)

